

**S a t z u n g**  
der  
**Apatiner Gemeinschaft e.V.**  
**(ApGe e.V.)**



**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein ist unter dem Namen „Apatiner Gemeinschaft e.V.“ (ApGe e.V.) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und unter der Nr. VR 724115 registriert.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins und Aufbringung der Vereinsmittel**

1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes und der menschlichen Verbindungen unter den weltweit lebenden Apatiner Gruppierungen sowie Familien und Einzelpersonen, und die Pflege, Dokumentation und Förderung des Bewusstseins donauschwäbischer Herkunft.
2. Der Verein sorgt für eine geeignete Unterbringung und ggf. erforderliche Dokumentation des Apatiner Archivs und gibt zwei Mal jährlich die „Apatiner Heimatblätter“ als Informationsschrift der Gemeinschaft heraus. Ziele sind, sowohl aktuelle Publikationen als auch Dokumentationen aus dem jahrhundertelangen Wirken deutschstämmiger Apatiner zu veröffentlichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder
  - b) durch Spenden und Zuwendungen
  - c) durch Schriftenvertrieb und Veranstaltungen
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und Zahlung des Jahresbeitrages der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag und der Gebühr für die „Apatiner Heimatblätter“ (zwei Ausgaben pro Jahr), der zum 31. Juli eines jeden Jahres auf dem Konto der ApGe e.V. eingegangen sein muss. Wurde der Betrag nicht bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte ab dem 1. August, bis die Zahlung erfolgt ist. Bei Unstimmigkeiten haben die betroffenen Mitglieder den Nachweis der Zahlung zu erbringen. Wird der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung bis zum Kalenderjahresende nicht bezahlt, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Entscheidungen trifft der Vorstand mehrheitlich. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Dienste ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann erfahrene Mitglieder (Funktionsträger) berufen, um besondere Aufgaben zu erledigen. Sie sollen die Zahl sieben nicht überschreiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann entweder durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens mit entsprechender Tagesordnung in den Apatiner Heimatblättern ausgesprochen oder vom Vorstand schriftlich jedem Mitglied einzeln spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zugestellt werden. In beiden Fällen sind Anträge zur Tagesordnung schriftlich zu stellen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Kassier. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mit-

gliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Mitglieder, die am Erscheinen in der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von § 4 Absatz 4. (Wahl des Vorstandes) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss auf ein bestimmtes Mitglied lauten und vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eingegangen sein. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens fünf weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Eine Vollmachterteilung an ein Mitglied des Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand organisiert in jedem Jahr im Haus der Donauschwaben in Sindelfingen, vorzugsweise im Herbst, eine Gedenkfeier an die Toten mit anschließendem gemütlichem Beisammensein. Eine ordentliche Mitgliederversammlung darf an diesem Tag nicht abgehalten werden.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Haus der Donauschwaben e.V.“ in Sindelfingen oder dessen Rechtsnachfolger, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern (Vorstand) in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Ist dieser gemäß § 4.3 nicht namentlich bestimmt und in der Datenschutzordnung namentlich festgeschrieben, sind Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Kassier und Schriftführer) gemäß § 4.1 Datenschutzbeauftragte.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung ist vom Vorstand des Vereins beschlossen.

Anlage: „Datenschutzordnung - Datenschutzrichtlinie“

*Über die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.2019 entschieden.*